

§ 14 Notenskala

Die Leistungen in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie in der gesamten Prüfung – Gesamtprüfungsnote – sind wie folgt zu bewerten:

Wortnote	Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut	1	13 bis 15 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	2	10 bis 12 Punkte	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
befriedigend	3	7 bis 9 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	4	4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	5	1 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	6	0 Punkte	eine völlig unbrauchbare Leistung.